

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Selm-Altstadt" vom 17.06.92

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 2023) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 02.10.91 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Bereich des Gebietes "Selm-Altstadt", das die Grundstücke entlang der Ludgerstraße, der Breitestraße nördlich der neuen Werner Straße, Nienkamp, Am Krummen Kamp, Südkirchener Straße westlich der alten Werner Straße, Auf der Horst, Nordkirchener Straße südwestlich der Straße Auf der Geist, Auf der Sagkuhl, Im Ort und nördlich der Annegarnstraße

umfaßt, sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB durchgeführt werden.

Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Selm-Altstadt".

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird gem. § 142 Abs. 4 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Die §§ 152 bis 156 BauGB sowie der § 144 BauGB finden keine Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selm, den 10.12.91

gez. Hamann gez. Sroka gez. Zolda
Bürgermeisterin Ratsmitglied Schriftführer